

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986

Diskussion
Seiten

Deutscher Beamtenbund (Zuschrift 10/683)

Wessiepe

3, 9, 11, 15,
18, 19
18

Blaß

Landesfeuerwehrverband NW e. V. (Zuschrift
10/674)

Schröder

5, 8, 17
9, 19

Schwartges

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzen-
verbände NW (Zuschrift 10/671)

Hintzen

6, 13, 19

Abg. Stallmann (CDU)

7

Abg. Kuhl (F.D.P.)

8, 16

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU)

10, 17

Abg. Paus (CDU)

12

Abg. Evertz (CDU)

13

Anschließend berät der Ausschuß das weitere Verfahren. Er entspricht der Bitte von Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.), die in der Einladung bereits für heute angekündigte Abstimmung auf die nächste Sitzung zu vertagen. Das Innenministerium wird von Vertretern der CDU- und der F.D.P.-Fraktion gebeten, bis dahin noch zu Vorschlägen von Sachverständigen schriftlich Stellung zu nehmen.

20 - 21

2 Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

Vorlage 10/698

Bericht des Innenministers

Der Ausschuß nimmt einen Bericht des Ministers Dr. Schnoor entgegen, der insbesondere Ausführungen zur Sicherheitslage, zu Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung, zu der Diskussion um zusätzliche Fahndungsansätze und zu Fragen der Gesetzgebung enthält.

21 - 26

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986

Diskussion
Seiten

Anschließend kommt es zu einer ausführlichen Debatte, die zum einen den Bericht des Ministers, zum anderen den von der SPD vorgelegten, als Anlage 1 zu diesem Protokoll wiedergegebenen Antrag mit der Überschrift

Die Terrorismuskriminalität muß energisch bekämpft werden

zum Gegenstand hat.

24 - 36

Minister Dr. Schnoor weist dabei die insbesondere von Vertretern der CDU vorgebrachte Kritik an mehreren in jüngster Zeit von ihm abgegebenen Stellungnahmen zu Fragen der inneren Sicherheit zurück.

Auf Antrag der SPD faßt der Ausschuß sodann gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der F.D.P. den als Anlage 1 wiedergegebenen Beschluß.

3 Haushaltsgesetz 1987

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/1250, 10/1470 und 10/1540

Einzelplan 03 - Innenminister

Vorlagen 10/557, 10/570, 10/606, 10/629, 10/764
und 10/687

Zuschriften 10/485, 10/515, 10/544 und 10/595

Abstimmung

Der Ausschuß berät die vorliegenden Anträge und entscheidet darüber.

Das als Anlage 2 wiedergegebene Antragspaket der F.D.P., über das der Ausschuß in einer Abstimmung entscheidet, wird bei Enthaltung der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

36 - 37

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986

Diskussion
Seiten

Der weitere Antrag der F.D.P., die Stellenpläne von Schutz- und Kriminalpolizei wieder zu trennen, dem F.D.P. und CDU zustimmen, wird ebenfalls mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

37 - 38

Die SPD beantragt, bei Kap. 03 110 Tit. 685 20 - Entwicklungsvorhaben "Polizeitypische Waffe" - die Zweckbestimmung um die Worte "und Atemalkoholanalyse" zu erweitern und die Erläuterungen wie folgt neu zu fassen:

Nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 03.10.1986 ist die baldmögliche Bestimmung einer eigenen Meßgröße für den Nachweis der Atemalkoholkonzentration dringend erforderlich. Hierzu soll ein Gutachten unter dem Arbeitstitel "Atemalkoholanalyse" vom Bundesgesundheitsamt erstellt werden. Die Kosten belaufen sich auf 1 010 700 DM und werden entsprechend dem Finanzierungsschlüssel über die Polizei-Führungsakademie auf Bund und Länder umgelegt. Danach hat Nordrhein-Westfalen einen Anteil bis 219 300 DM zu tragen.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der F.D.P. angenommen.

38 - 39

Der Antrag der SPD, bei Kap. 03 110 Tit. 747 00 - Baumaßnahmen im Unterkunftsbereich der Bereitschaftspolizei-Abteilung VII "Erich Klausener" in Schloß Holte-Stukenbrock - den Vermerk

Minderausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 7 dürfen für diese Maßnahmen eingesetzt werden

anzubringen, wird einstimmig angenommen.

39 - 40

Die SPD beantragt, zu Kap. 03 110 Tit. 754 00 - Neubau für die Polizei in Viersen - zu beschließen:

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986

Diskussion
Seiten

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß notwendige Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden, damit Mitte 1987 mit dem Neubau des Polizeigebäudes in Viersen begonnen werden kann.

Der Beschluß wird einstimmig gefaßt.

41

Der Antrag der SPD, bei Kap. 03 110 Tit. 769 30
- Neubau für die Polizeistation Kalkar - den
Vermerk

Minderausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 7 dürfen für diese Maßnahmen eingesetzt werden

anzubringen, wird einstimmig angenommen.

41

Auf Vorschlag der SPD beschließt der Ausschuß einvernehmlich, sich mit einer vom Schulausschuß gewünschten Änderung bei Kap. 03 310 Tit. 422 10 nicht zu befassen, sondern die Entscheidung dem Haushalts- und Finanzausschuß zu überlassen.

41 - 42

Auf Bitte des Abg. Paus (CDU) regt der Ausschuß einvernehmlich beim Haushalts- und Finanzausschuß an, zu prüfen, ob im Hinblick auf eine zu erwartende Änderung der Stellenplanobergrenzenverordnung vorsorglich eine Ermächtigung in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden sollte; der Wortlaut ist im Diskussionsteil dieses Protokolls wiedergegeben.

42

In der Gesamtabstimmung wird der Entwurf des Einzelplans 03 mit den soeben beschlossenen Änderungen gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. mit den Stimmen der SPD-Fraktion angenommen.

43

Berichterstatter im Haushalts- und Finanzausschuß: Abg. Frechen (SPD)

(Bericht s. Vorlage 10/657.)

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986

Diskussion
Seiten

4 Prüfungsverfahren für den gehobenen Polizeidienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Ausschußprotokoll 10/367

Sachstandsbericht des Innenministers

Der Ausschuß nimmt einen weiteren, von Staatssekretär Dr. Munzert vorgetragene Sachstandsbericht entgegen.

43 - 44

In der anschließenden kurzen Aussprache bittet Abg. Paus (CDU) um Übermittlung der verwaltungsgerichtlichen Urteile in dieser Sache.

44

5 Terminplanung

Siehe Diskussionsprotokoll.

44 - 45

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, Innenminister Dr. Schnoor habe seine Teilnahme zugesagt; er werde aber erst gegen 14 Uhr eintreffen und dem Ausschuß dann nur für etwa eine Stunde zur Verfügung stehen können. Da der Minister gerne zu Tagesordnungspunkt 3 laut Einladung - Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung - sowie möglichst auch zu dem nachgeschobenen Tagesordnungspunkt 4 selbst berichten möchte, bitte er, gegebenenfalls mit einer Umstellung der Tagesordnung einverstanden zu sein. - Der Ausschuß berät die Punkte in der sich aus dem Protokoll ergebenden Reihenfolge.

Der Vorsitzende begrüßt sodann die zu der Anhörung zu Punkt 1 erschienenen Vertreter der Verbände.

Zur Tagesordnung wirft Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) noch die Frage auf, ob, wie in der Einladung angekündigt, bei Punkt 1 heute auch die Abstimmung erfolgen sollte. Sie hielte es für sinnvoller, das in der Anhörung Erfahrene erst der Fraktion vortragen zu können und in der nächsten Sitzung über den Gesetzentwurf zu beschließen.

Abg. Reinhard (SPD) bittet, das noch einmal zu überlegen, da eine solche Verschiebung eine mehrmonatige Verzögerung des Inkrafttretungszeitpunktes des Gesetzes bewirken werde. - Der Vorsitzende schlägt vor, im Anschluß an die Anhörung darüber zu entscheiden.

Abg. Paus (CDU) merkt generell an, die gesamte Arbeit des Ausschusses werde dadurch erschwert, daß die Erstellung von Ausschußprotokollen sehr viel Zeit in Anspruch nehme. Anzustreben sei, das Protokoll zur jeweils nächsten Sitzung vorliegen zu haben. - Der Vorsitzende wird das dem Präsidenten des Landtags mitteilen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Zu 1: Achtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 10/1161

Vorlagen 10/671, 10/674, 10/679 und 10/683

Der Vorsitzende bittet zunächst die Sprecher der Verbände um einen möglichst komprimierten Vortrag; anschließend könne eine Diskussion mit allen Sachverständigen erfolgen. -

Mertin (Gewerkschaft ÖTV): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf mich im Namen meiner Organisation für die Einladung zur heutigen Anhörung sehr herzlich bedanken. Wir haben selbstverständlich - aus hohem Respekt gegenüber dem Parlament - dieser Einladung Folge geleistet. Eine sachliche Notwendigkeit für eine solche Anhörung sehen wir allerdings nicht.

Wir haben zu diesem Regelungsbereich in Nordrhein-Westfalen seit zweieinhalb Jahren eine Diskussion geführt, die längst abgeschlossen ist. Es ist mit allen geredet worden, die Entscheidungsträger sind. Mit dem Innenminister unseres Landes haben wir am 19. März 1984, also vor annähernd drei Jahren, eine Kompromißlösung ausgehandelt, die jetzt Gegenstand des Gesetzentwurfs geworden ist, der Ihnen vorliegt. Mit dem Städte- und Gemeindebund sowie mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen haben wir auch im Jahre 1984 gesprochen: mit dem Städtetag am 16. Mai und mit dem Städte- und Gemeindebund am 22. Mai 1984. Mit beiden kommunalen Spitzenverbänden haben wir uns ebenfalls auf diesen Kompromiß geeinigt. Wir haben zum Parlament seit mehreren Jahren Kontakt gehabt, wie es Herr Abg. Reinhard bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfs vor dem Parlament deutlich zum Ausdruck gebracht hat; der Herr Innenminister hat dies ebenfalls deutlich gemacht.

Es ist alles geregelt und alles besprochen, was zu besprechen war. Wir denken, daß dieser Gesetzentwurf verabschiedungsreif ist.

Wir haben unsere Vorstellungen, die wir ursprünglich, zu Beginn der 80er Jahre, eingebracht haben, zurückstellen müssen, weil eben dieser tragfähige Kompromiß erzielt werden sollte. Alle haben sich auf diesen Kompromiß verständigt. Wir sehen keine Notwendigkeit mehr, daran zu rütteln und dieses Paket noch einmal aufzuschnüren.

Ein Wort jedoch zur Kostenprognose! Im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird von angeblichen Kosten von etwa 4 Millionen DM gesprochen. Dies ist eine Zahl, die aus dem Hause des Innenministeriums stammt und vom Finanzminister so übernommen worden ist. Meine Damen und Herren, diese Zahl ist absolut falsch! Die vorgeschlagene Regelung ist kostenneutral, weil es selbstverständlich im Entscheidungsbereich der Kommunen liegt, ob und inwieweit sie ihre Stellenpläne verändern.

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf tritt lediglich eine Regelung ein, nach der Beförderungen in die Besoldungsgruppe A 9 nicht mehr von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Das heißt aber nicht zwangsläufig, daß damit ein Mehr an Beförderungen vorhanden ist; denn der Rat einer Stadt ist selbstverständlich souverän in der Entscheidung, ob und inwieweit er eine Mehrzahl von Beförderungsstellen einrichtet. Wenn der Rat der Stadt nach Verabschiedung eines solchen Gesetzes - von der wir hoffen, daß sie möglichst bald über die Bühne geht, denn die Entscheidung ist überfällig - sagt, daß es beim Stellenplan des Vorjahres bleibt, beträgt die Finanzbelastung für die Kommune Null.

Wir gehen davon aus, daß die Städte, die in argen finanziellen Schwierigkeiten sind, auch eine Regelung treffen werden, die sie nicht oder nicht allzusehr belastet. Insoweit müssen wir zurückweisen, daß es sich um Kosten handeln würde, die eine Größenordnung von 4 Millionen DM ausmachten. Dieses Gesetz kann kostenneutral gefahren werden. Wir haben das der Landesregierung mehrfach zu erläutern versucht; die Landesregierung ist jedoch dauerlicherweise bis heute davon ausgegangen, daß es ein kostenwirksames Gesetz sei. Wir haben auch anderen Gesprächspartnern gegenüber mehrfach untermauert, daß hier eine kostenneutrale Regelung gefunden werden kann.

Ich bitte Sie, bei Ihren Beratungen davon auszugehen, daß dieses Gesetz kostenneutral sein kann.

Wessiepe (Deutscher Beamtenbund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich auch recht herzlich, daß wir Gelegenheit haben, hier unsere Stellungnahme abzugeben. Wir haben Ihnen in diesen Tagen bereits eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen, aus der im wesentlichen unsere Belange hervorgehen, die wir gerne geregelt sehen möchten.

Wir begrüßen, daß Sie bereit sind, den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wohl so zu beschließen. Wir sind jedoch der Meinung, daß dieser Gesetzentwurf eigentlich nur eine vorübergehende Lösung sein kann und die hierin vorgesehene Regelung sicherlich nicht die endgültige, dauerhafte Lösung bleiben wird. Ich will Ihnen das auch kurz begründen.

Zur Debatte steht hier, daß die jetzige Oberbrandmeisterprüfung zur Hauptbrandmeisterprüfung verlagert werden soll, das heißt von der jetzigen Schwelle A 7/A 8 nach A 8/A 9. Damit werden wir zukünftig in beiden Besoldungsgruppen geprüfte und ungeprüfte Kollegen haben.

In der Vergangenheit wurde immer gesagt, daß die Gruppenführerprüfung auf jeden Fall erhalten bleiben müsse, um den Anforderungen an einen Gruppenführer durch eine zusätzliche geprüfte

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Ausbildung gerecht werden zu können. Wir haben diese Prüfung in keiner anderen Laufbahn, in keiner Laufbahn des mittleren Dienstes, in keiner des gehobenen Dienstes und in keiner des höheren Dienstes. Im Gegenteil: Gerade durch die letzte Änderung der Laufbahnverordnung, die mit Wirkung vom Januar 1986 in Kraft getreten ist, ist im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sogar die Vorbereitungszeit gekürzt worden - zumindest ist die Möglichkeit der Kürzung eingeräumt worden -, so daß nur noch anderthalb Jahre Vorbereitungszeit zu leisten sind. Diese Mitarbeiter, die in der Regel bisher keine Berufsausbildung haben, wenn sie auch eine fundierte Ingenieurausbildung besitzen, können, wenn sie mit dieser Ausbildung fertig sind, sofort Zugführer bei einer Feuerwehr werden. Das heißt, sie befehligen oder leiten nicht nur eine Gruppe, sondern einen gesamten Zug. Demgegenüber leitet im mittleren Dienst der jetzige Oberbrandmeister eine Gruppe. Er hat als Voraussetzung eine Gesellenprüfung, macht dann eine feuerwehrtechnische Ausbildung und muß danach eine ganze Reihe von Praxisjahren in der Feuerwehr absolvieren, um schließlich nach einem Leistungs- und Eignungsnachweis, der von Standort zu Standort ganz unterschiedlich ist und für den es überhaupt keine Reglementierung gibt, an der Landesfeuerwehrschule Münster eine Gruppenführerprüfung abzulegen, die ihn berechtigt, dann als Gruppenführer tätig zu werden.

Wir meinen, daß dies in keinem Verhältnis zueinander steht: Wenn wir im gehobenen Dienst und auch im höheren feuerwehrtechnischen Dienst Laufbahnbeamte haben, die teilweise ohne jegliche praktische Berufsausbildung sofort imstande sind, Züge, ja sogar Verbände zu leiten, dann muß es nach unserer Meinung nach entsprechender Zeit auch im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst möglich sein, als Gruppenführer - natürlich mit den besonderen Anforderungen - tätig werden zu können.

Wir haben schon im August 1980 in einer Broschüre, die dem Innenminister zugeleitet worden ist, deutlich gemacht, wie eine solche Ausbildung geschehen kann. Wir sagen nicht, daß die jetzige Oberbrandmeisterprüfung ersatzlos entfallen kann, sondern, daß dieses jetzige Erfordernis der Prüfung an den Anfang der Laufbahn gelegt werden muß, also auf einen Zeitpunkt, zu dem in der Regel die Anfänger aufnahmefähiger sind und sich noch nicht in fortgeschrittenem Alter befinden. Ich darf Ihnen sagen, daß die in den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst Einzustellenden in der Regel zwischen 20 und 30 Jahre alt sind. Wenn sie dann nach einigen Jahren die ergänzende Laufbahnprüfung zum Oberbrandmeister ablegen müssen, sind sie häufig 35, 36 Jahre oder sogar noch älter, so daß sicherlich auch von der biologischen Seite her einige Rückschlüsse zu ziehen sind.

Insofern meinen wir, daß Ziel dieser Veränderungen nur sein kann, daß in Zukunft am Eingang der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowohl qualitative als auch quantitative Anforderungen zu stellen sind, um damit die Durchgängigkeit der

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes von A 5 bis A 9 - mittlerweile sogar bis A 9 plus Zulage - für jeden Beamten zu gewährleisten, natürlich im Rahmen seiner erbrachten Leistungen.

Wir begrüßen - das darf ich ausdrücklich sagen -, daß Sie bereit sind, diesen Gesetzentwurf zu beschließen, der für uns einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, und wir erkennen vollkommen an, daß zum jetzigen Zeitpunkt aus organisatorischen Gründen wohl nicht mehr machbar ist. Aber aus den dargelegten Gründen sind wir nach wie vor der Auffassung, daß die Oberbrandmeisterprüfung in Zukunft an der Stelle sicherlich nicht bleiben kann.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß der jetzige Oberbrandmeisterlehrgang an der Landesfeuerweherschule nichts anderes als ein vertieftes theoretisches Wissen zum Inhalt hat. Das heißt, daß man dieses theoretische Wissen durchaus auch an den Anfang der Laufbahn legen kann, wie das in allen übrigen Laufbahnen in der gesamten Bundesrepublik üblich ist, nur im feuerwehrtechnischen Dienst nicht.

Ich bitte Sie, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, das in Ihre Beratungen einfließen zu lassen und sich darüber im klaren zu sein, daß wir als Gewerkschaft, als Deutscher Beamtenbund in dieser Frage weitergehen möchten, als es in diesem Gesetzesvorschlag vorgesehen ist.

Schröder (Landesfeuerwehrverband NW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Dame, meine Herren! Auch wir bedanken uns recht herzlich dafür, daß wir heute hier Stellung nehmen dürfen.

Ich muß sagen: Von dem, was die Herren Vorredner hier ausgeführt haben, muß sich der Landesfeuerwehrverband distanzieren. So wird es von uns nicht gesehen. Wir haben Ihnen in einer Zuschrift bereits unsere Meinung dazu gesagt: Wir sind der Auffassung, daß der Gruppenführer ein geprüfter Feuerwehrmann bleiben muß; sonst klafft zwischen den Berufsfeuerwehrlenten und den freiwilligen Feuerwehrlenten eine riesengroße Lücke. Es ist den freiwilligen Feuerwehrmännern nicht klarzumachen, daß sie eine Gruppenführerprüfung ablegen müssen, während die Kameraden der Berufsfeuerwehr das nicht benötigen.

Ich meine, wir sollten uns über den Begriff "Brandmeister" klar werden - wir bei der freiwilligen Feuerwehr sind uns darüber im klaren -: Das ist ein Mann, analog zu einem "Meister" in einem Betrieb, der Verantwortung zu tragen hat, der mehr wissen muß als die Gesellen. Aus dem Grunde sind wir nach wie vor der Auffassung, daß die Brandmeisterprüfung, die Gruppenführerprüfung, dringend erforderlich ist.

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Hintzen (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NW):
Herr Vorsitzender! Frau Abgeordnete, meine Herren! Aus der Sicht der Kommunen haben wir andere Überlegungen angestellt, wengleich ich hervorheben möchte, daß wir mit der Zielsetzung übereinstimmen. Gegen die Zielsetzung des Gesetzes, die Besoldung der Feuerwehrbeamten in bescheidenem Maße zu verbessern, ist sachlich nichts einzuwenden. Nur der beschrittene Weg sollte überlegt werden, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten.

Wenn hier davon die Rede war, daß der Städtetag oder die kommunalen Spitzenverbände sich bereits im Jahre 1984 mit der Situation befaßt hätten, ist das richtig. Nur war damals eine laufbahnrechtliche Regelung in Aussicht genommen. Keine gesetzliche Regelung, sondern eine laufbahnrechtliche Regelung, für die wir plädieren!

Wir meinen, daß im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung gewarnt werden muß, diesen gesetzlichen Weg zu beschreiten. Ich erinnere nur an die Gemeindefinanzierung für 1987: Da sind Ausfälle zu erwarten, die die kommunalen Spitzenverbände mit einer halben Milliarde Mark beziffert haben. Ich darf nur das Stichwort " Grunderwerbsteuer " einmal erwähnen. Wenn aber derart einschneidende finanzielle Einbußen zu erwarten sind, dann können die kommunalen Spitzenverbände nicht so tun, als ließe sich diese Maßnahme kostenneutral durchführen. Wenn dies nämlich der Fall wäre, brauchten wir diese Regelung nicht. Jede Höherbewertung einer Stelle kostet nun einmal Geld.

Die Annahme, daß 4 Millionen DM jährlich zusätzlich anfallen werden, wie das im Gesetzentwurf ausgeführt worden ist, geht offenkundig von der Überlegung aus, daß nur ein Teil, nämlich etwa ein Drittel der betroffenen Feuerwehrleute eine Vergünstigung dadurch erfährt, daß sie von der Besoldungsgruppe A 7 ohne Prüfung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 gelangen können. Das wären jährlich etwa 4 Millionen DM Mehrkosten. Aber wer die Besoldungssituation kennt, weiß auch, daß - legitimerweise - die Gewerkschaften und insbesondere die Personalräte darauf drängen werden, die Möglichkeiten, die nunmehr das Gesetz bietet, vor Ort auch auszuschöpfen. Das bedeutet, daß Personalräte und Gewerkschaften sich an die Vertretungskörperschaften wenden und darauf einwirken werden, die Stellenpläne zu ändern.

Nun, wenn allein eine Beförderung von Feuerwehrbeamten der Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 in Betracht stünde, könnte man eventuell noch eine andere Auffassung vertreten, als dies von unserer Seite geschieht. Aber der Druck, der von den bisher in Besoldungsgruppe A 8 eingestuftten Oberbrandmeistern in Richtung A 9 ausgeht, ist doch verständlich und auch folgerichtig; denn wenn künftig zur Bewertung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 die Brandmeisterprüfung oder Oberbrandmeisterprüfung oder Gruppenführerprüfung gehört, die bisher bei A 8 angesiedelt war, dann drängen die bisher geprüften Oberbrandmeister in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9. Das ist nur folgerichtig.

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Meine Damen und Herren, auch die freiwilligen Feuerwehren sind natürlich betroffen. Ich habe aber hier nur darüber zu sprechen, soweit es sich um hauptberufliche Kräfte freiwilliger Feuerwehren handelt. Die übrigen freiwilligen Feuerwehren sind nach unserem Dafürhalten nicht unmittelbar betroffen. Wie Sie wissen, haben ja zahlreiche Kommunen ihre freiwilligen Feuerwehren auch mit hauptberuflichen Kräften besetzt. Sie würden genauso betroffen sein wie alle anderen; hier würde auch der Druck von A 8 nach A 9 vorzufinden sein.

Wir haben Sie deshalb in unserer Stellungnahme gebeten zu prüfen, ob Sie nicht dem Innenminister anheimstellen sollten, eine laufbahnrechtliche Regelung anzustreben. Auf diese Weise würden die besoldungsrechtlichen Schwierigkeiten insbesondere mit der Stellenbewertung - einer Neubewertung aufgrund des Drucks einer Beförderung von A 7 nach A 8 und von A 8 nach A 9 - ausgeglichen werden können.

Ich darf zusammenfassen: In der Sache stimmen wir der Auffassung zu, daß eine Verbesserung der Besoldung der Feuerwehrbeamten gerechtfertigt erscheint. Nur im Hinblick auf die Kostenauswirkungen und die damit verbundenen personalwirtschaftlichen Probleme plädieren wir dafür, eine laufbahnrechtliche Regelung zu treffen.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen und stelle nun anheim, Fragen an die Vertreter der einzelnen Verbände zu stellen.

Abg. Stallmann (CDU): Im Grunde stimmen einer Verbesserung der Besoldung alle zu; das muß man hier so erkennen. Nur sind wir der Meinung, daß das gerade bei der Tätigkeit und dem Dienst des Oberbrandmeisters vom Dienstgrad her nicht mehr paßt zwischen den freiwilligen, die die Oberbrandmeisterprüfung abgelegt haben, und den Berufsfeuerwehrleuten, die den Dienstgrad ohne Prüfung einfach erreichen. Da klappt es auseinander, da gibt es Schwierigkeiten, insbesondere bei den freiwilligen Feuerwehren.

Deshalb möchte ich eine Frage an den Vertreter der Gewerkschaft ÖTV stellen. Sie haben ausgeführt, daß Sie mit allen Stellen darüber gesprochen haben, bevor die Entscheidung so gefallen ist. Haben Sie eigentlich mit dem Landesfeuerwehrverband darüber gesprochen; denn dieser vertritt ja eine gegensätzliche Position gegenüber Ihrem Anliegen? Und haben Sie mit uns, der CDU-Fraktion, darüber gesprochen? Ich weiß nichts davon.

Mertin (Gewerkschaft ÖTV): Wir haben wirklich mit allen wichtigen Gesprächspartnern gesprochen.

(Heiterkeit - Abg. Mietz (CDU): Das kann doch wohl nicht wahr sein!)

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Wir haben ein Gespräch mit dem Landesfeuerwehrverband nicht geführt, weil der Landesfeuerwehrverband in der Frage nicht kompetent ist. Der Landesfeuerwehrverband ist nicht Vertreter der dienstrechtlichen Belange der Feuerwehren. Das ist die Gewerkschaft ÖTV; das sind gegebenenfalls andere Organisationen oder Verbände. Wenn der Landesfeuerwehrverband seine Aufgaben so versteht, wie wir es sehen, dann ist es eine Vertretung der freiwilligen Feuerwehren. Die freiwilligen Feuerwehren vertreten aber nicht die dienstrechtlichen Belange der bei den Feuerwehren hauptberuflich Beschäftigten.

Abg. Kuhl (F.D.P.): Ich will nur einmal festhalten, daß Sie mit uns auch nicht gesprochen haben. Aber da Sie gerade festgestellt haben, daß Sie nur mit wichtigen Leuten gesprochen haben, bedanken wir uns auch für diese Ausführungen.

(Abg. Paus (CDU): Wir schließen uns inhaltlich an.)

Ich habe zunächst eine Frage an den Landesfeuerwehrverband: Wo sehen Sie die Bezugspunkte zwischen den freiwilligen Feuerwehren und den Berufsfeuerwehren im Hinblick auf die Besoldung der Berufsfeuerwehren? Wenn Sie die mit vertreten, müßten Sie wissen, daß insbesondere die Besoldungsgruppe A 7 fast am Rande des Sozialhilfesatzes liegt. Sie können sich das ausrechnen für einen Verheirateten, 35 Jahre alt, mit zwei Kindern: Der Sozialhilfempfänger hat unter Umständen einen höheren Anspruch, als der Beamte an Gehalt bekommt. Insofern möchte ich Sie bitten, zu dieser Frage einmal Stellung zu nehmen.

Zweitens würde ich den Vertreter des Deutschen Beamtenbundes bitten, einmal darzustellen, wie es bei der von ihm gewünschten Regelung aussieht, insbesondere was die Eingangsvoraussetzungen angeht.

Schröder (Landesfeuerwehrverband NW e. V.): Der Landesfeuerwehrverband hat in seinem Schreiben ganz klar und eindeutig darauf hingewiesen, daß auch der Landesfeuerwehrverband eine Verbesserung der Besoldung der Feuerwehrbeamten des mittleren Dienstes begrüßt.

Der Schnittpunkt, den wir sehen, betrifft zunächst die hauptamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren: Sie haben in einer Stadt eine freiwillige Feuerwehr, bestehend aus freiwilligen und hauptamtlichen Kräften. Der freiwillige Mann, der Gruppenführer werden will, muß zu einem Lehrgang gehen; er muß sich von seinem Beruf freimachen, nach Münster fahren und sich vorbereiten. Der Kamerad an der mit hauptberuflichen Kräften besetzten Wache braucht das dann nicht mehr. Da fängt schon der erste Ärger an - er ist programmiert -, so daß die freiwilligen Kameraden kommen

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

und sagen werden: "Dann macht doch euren Mist alleine!" Ich sage das jetzt einmal ganz klar und deutlich, so wie es zur Zeit an der Basis diskutiert wird.

Schwartges (Landesfeuerwehrverband NW e. V.): Die große Sorge, die wir haben, ist, daß wir in den kleinen Städten, wo die hauptberuflichen Feuerwehrbeamten nur aus Beamten des mittleren Dienstes bestehen, keine vernünftigen Führungsleute mehr haben werden, weil wir keine geschulten Kräfte mehr bekommen. Von den ehrenamtlichen wird das verlangt, und von denen, die das bezahlt bekommen, wird es nicht verlangt! Wir haben ausdrücklich - das möchte ich betonen - nichts gegen eine Besoldungsverbesserung; wir haben aber wohl Sorge, daß das Niveau der Führung innerhalb der ehrenamtlich tätigen bzw. der hauptberuflichen Kräfte in einer freiwilligen Feuerwehr gewaltig Schaden erleiden wird und daß dann die Spannungen zwischen den hauptberuflichen und den ehrenamtlichen noch erheblich vergrößert werden.

Wessiepe (Deutscher Beamtenbund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte als erstes auf das antworten, was mein Vorredner gerade gesagt hat. Bei allen hauptamtlichen Kräften der freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren geht es einen Beruf, nämlich den des Feuerwehrmanns, von dem sie finanziell abhängig sind. Ich glaube, hier müssen wir einmal den Unterschied sehen zu den Kollegen, die - das ist sicherlich anerkennenswert, und zu denen haben wir auch ein gutes Verhältnis - ehrenamtlich diese Funktionen wahrnehmen, also ihren eigenen Beruf haben und sich in ihrer Freizeit diesem Dienst widmen. Das erkennen wir an. Für uns geht es aber darum, daß hier die Existenz unserer Kollegen auf dem Spiel steht, wenn Sie sehen - der Innenminister dieses Landes hat das am 26. Januar dieses Jahres ebenfalls ausgeführt -, daß ein Müllwerker mehr verdient als ein A-7-Beamter bei der Feuerwehr. Ich glaube, das müssen wir einmal zugrunde legen.

Bereits 1973/74 hat es in einer Konferenz der Innenminister ein Papier zur Neukonzeption der Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst gegeben. Da ist diese Oberbrandmeisterprüfung als anachronistische Kuriosität bezeichnet worden. Das ist nachzulesen. Damals hat man also schon diese Situation erkannt. Die Stadtstaaten sind dem Papier gefolgt und haben heute diese Oberbrandmeisterprüfung nicht mehr. Dort läuft es gut, wie wir sowohl von den Leitern der dortigen Feuerwehren als auch von den dortigen Personalräten wissen.

Wir als Deutscher Beamtenbund haben gesagt, daß wir diese Oberbrandmeisterprüfung nicht ersatzlos wegfallen lassen, sondern sie an den Anfang gelegt haben wollen. Wir haben das begründet und Ihnen in mehrfachen schriftlichen Ausführungen mitgeteilt. Nach unseren Vorstellungen soll diese Ausbildung, mit dem notwendigen

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986

ei-mm

Stoff versehen, zwei Jahre dauern, also um ein Jahr verlängert werden. Wir haben gerade zu der neuen Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 27. November 1985 ausgeführt, daß uns der in dieser Laufbahnverordnung und der entsprechenden Verordnung über die Ausbildung und Prüfung vorgesehene Zeitraum von einem Jahr zu kurz erscheint. Wir haben das begründet und gesagt: Hier muß in die Ausbildung mehr hinein, weil die Anforderungen an den Feuerwehrmann gestiegen sind. Die Ausbildung muß am Anfang verlängert und qualitativ verbessert werden, wie das auch in anderen Bereichen der Fall ist.

Deswegen, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, habe ich die Bitte, sich vielleicht mit diesem Konzeptionspapier, das wir vom Beamtenbund schon 1980 veröffentlicht und auch dem Innenminister zugeschickt haben, noch einmal zu befassen, in dem wir dargelegt haben, wie wir uns eine solche zweijährige Ausbildung - gegliedert in die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit Stoffplan - vorstellen.

Damit ist, glaube ich, Herr Kuhl, Ihre Frage weitgehend beantwortet, wie unsere Vorstellungen zu diesem Punkt aussehen.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU): Ich habe eine Frage an die beiden Vertreter der Gewerkschaften. Sie haben gerade von seiten des Beamtenbundes noch einmal verdeutlicht, daß es - was auch sinnvoll erscheint - ähnlich geschehen soll, wie es auch in anderen Berufszweigen des öffentlichen Dienstes der Fall ist. Andererseits haben wir diese Situation zur Zeit nicht; wie das langfristig aussehen wird, ist also ein Problem. Ich für meine Person könnte dem folgen, was Sie gerade empfohlen haben; aber diese Situation haben wir nicht. Wir müssen mit dem augenblicklichen Problem, das heißt, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf, fertig werden, und zu diesem Gesetzentwurf habe ich noch eine spezifische Frage. Ich verstehe sehr wohl Ihren gewerkschaftlichen Interessenstandpunkt hinsichtlich der Mitglieder, die Sie vertreten. Andererseits frage ich mich: Sehen Sie nicht auch eine wichtige Interessenvertretung Ihrer Mitglieder im immateriellen Bereich, nämlich in dem Bereich, den der Vertreter des Feuerwehrverbandes soeben angesprochen hat: daß es bei Einsätzen in bestimmten Situationen einfach notwendig ist, daß es eine absolute Harmonie nicht nur persönlicher Art gibt - auch sie würde ja durch eine Diskrepanz aufgerissen, wenn wir hier sozusagen Feuerwehrleute erster und zweiter Ordnung hätten -, sondern auch, was die Einsatzgrundsätze und Führung im Ad-hoc-Fall angeht. Es ist ja nicht ein Beamter, der am Schreibtisch möglicherweise verschiedene Möglichkeiten erörtern kann, mit Kollegen Rücksprache nimmt und dergleichen, sondern der Feuerwehrmann muß sofort entscheiden: so und nicht anders. Das ist nicht mehr rückgängig zu machen. Er muß also führen können. Sehen Sie nicht in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Interessenvertretung im Hinblick auf dieses Führen-Können in Zusammenarbeit mit Ihren

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Mitgliedern, den hauptamtlichen Kräften, weil es sonst möglicherweise nicht nur zu einer Diskrepanz bei der Stimmung, sondern auch zu einer Schmälerung des Erfolges letztlich kommen könnte, was ja auch auf Ihre Mitglieder negativ zurückschlagen würde?

Nun noch zur ÖTV! Ich habe gerade mittels Zwischenruf festgestellt, daß Sie mit dem Kollegen der SPD auch nicht gesprochen haben. Könnten Sie vielleicht einmal verifizieren, was Sie damit gemeint haben, mit allen wichtigen Gesprächspartnern gesprochen zu haben? Sehen Sie da nur die Exekutive, oder wie soll ich das Staatsverständnis einer wichtigen Gewerkschaft hier verstehen?

Mertin (Gewerkschaft ÖTV): Herr Dr. Lichtenberg, ich glaube, wir haben ein übereinstimmendes Staatsverständnis. Wir haben das Gespräch mit der Legislative sehr wohl gesucht und haben zum Ende der vergangenen Legislaturperiode mit beiden im Landtag vertretenen Fraktionen gesprochen, selbstverständlich auch mit der CDU. Herr Paus, selbstverständlich habe ich bei Ihnen vermutet, daß dann, wenn ich von "wichtigen Gesprächspartnern" spreche, Sie davon ausgehen, daß Sie mit dabeigewesen sind. Nur, es war etwas schwierig, ein Gespräch mit der Union zu führen; wir haben es aber am Ende geschafft. Ein wichtiges Gespräch hat mit einem Ihrer Fraktionskollegen stattgefunden, der heute allerdings nicht mehr im Landtag ist. Dieses Gespräch hat 1984 stattgefunden. Das gleiche gilt für die Gespräche mit der SPD. Soweit ich unterrichtet bin, ist die F.D.P. damals ja nicht im Landtag gewesen, und deshalb konnten wir auch kaum Gespräche führen.

(Abg. Kuhl (F.D.P.): Wir haben 1986!)

Wessiepe (Deutscher Beamtenbund): Vor der Beantwortung der Frage des Abg. Dr. Lichtenberg lassen Sie mich zur Ausbildung der freiwilligen Feuerwehrleute und der Mitglieder der Berufsfeuerwehren oder der hauptamtlichen Kräfte, wenn man so differenziert, etwas ausführen. Der freiwillige Feuerwehrmann macht eine Grundausbildung von 150 Stunden, der Berufsfeuerwehrmann eine von 1 600 Stunden. Die ergänzende Laufbahnprüfung an der Landesfeuerwehrschule Münster - bei der Berufsfeuerwehr "Oberbrandmeisterprüfung" genannt, jetzt "Gruppenführerprüfung", bei den Kollegen der freiwilligen Feuerwehr "F 3" genannt, also auch Gruppenführerprüfung - erfordert bei den freiwilligen Kollegen zweieinhalb Wochen, bei den Kollegen der Berufsfeuerwehr acht Wochen. Die Ausbildung zum Zugführer bedeutet bei der freiwilligen Feuerwehr zweieinhalb Wochen, bei der Berufsfeuerwehr 17 Wochen an der Landesfeuerwehrschule Münster. Ich glaube, daß man schon allein aufgrund dessen sagen kann, daß man - das ist sicherlich auch richtig so - von den Berufskräften mehr fordert.

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

Auf der anderen Seite darf ich Ihnen sagen, daß wir gerade unter den A-7-Beamten bei der Feuerwehr qualifizierte Mitarbeiter haben, die entweder aus persönlichen oder aus dienstlichen Gründen gehindert worden sind, an einem Leistungs- und Eignungsnachweis teilzunehmen, d. h. an einer Auswahlprüfung zur ergänzenden Laufbahnprüfung des Oberbrandmeisters. Wenn Sie einmal sehen, wie ein solcher Leistungs- und Eignungsnachweis bei einer großen Berufsfeuerwehr aussieht, wie sich diese Beamten eine ganze Woche lang prüfen lassen müssen und wobei dann am Ende nur zwei, drei oder fünf Stellen vergeben werden, und wie es bei kleineren Feuerwehren aussieht, wo als Auswahlkriterium nur ein Gespräch mit dem Leiter der Feuerwehr stattfindet, so sehen Sie, daß schon dieses Verfahren nicht gerecht ist. Daraus können Sie entnehmen, daß wir durchaus absolut qualifizierte Beamte haben, die imstande sind, Führungsaufgaben wahrzunehmen, die aber aus beruflichen oder aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, an einer solchen Prüfung teilzunehmen. Dann kommt das fortgeschrittene Alter hinzu, in dem sich jemand nicht mehr dieser Anforderung stellt, vielleicht auch gar nicht mehr stellen kann, wenn nämlich bei einer solchen Auswahlprüfung unter Umständen 25jährige und 40jährige dabei sind. Lassen Sie sich einmal so miteinander vergleichen!

Wir haben deshalb die Situation, daß viele Beamte bei den Feuerwehren mit A 7 pensioniert werden. Das heißt, sie fallen dann, wenn sie pensioniert werden und noch Kinder in der Ausbildung haben - Sie wissen alle, daß das Ausbildungsalter bei den Kindern heute aufgrund der beruflichen Situation zunimmt - tatsächlich unter den Sozialhilfesatz.

Meine Dame, meine Herren, ich bitte Sie, das wirklich so zu berücksichtigen: Wir haben qualifizierte Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 7. Nur derjenige, der möglicherweise einen Aufsatz oder ein Diktat besser schreiben kann, wird zur Führungskraft zugelassen, und der andere, der seine Qualifikation in der Praxis bewiesen hat - und das ist für die Feuerwehr nach wie vor das Entscheidende, denn der Feuerwehrberuf ist ein praxisbezogener Beruf -, bleibt unter Umständen auf der Strecke, weil die Auswahlkriterien unterschiedlich gesetzt werden.

Abg. Paus (CDU): Wir streiten uns überhaupt nicht über das Ziel, daß eine soziale Verbesserung für die Feuerwehrbeamten erforderlich ist. Die Frage ist der Weg, und das Problem sind die Bedenken, die vom Landesfeuerwehrverband deutlich gemacht worden sind.

Deshalb eine Frage an Herrn Hintzen und an Herrn Schröder! Herr Hintzen, Sie haben einen Weg skizziert, wie man das gleiche Ziel erreichen könnte, ohne möglicherweise den Bedenken ausgesetzt zu sein, die von Ihnen, aber auch vom Feuerwehrverband deutlich gemacht worden sind. Könnten Sie den skizzierten Weg noch etwas stärker präzisieren? Wo müßte man genau was ändern? Und wenn Sie

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-III

diesen Weg exakt beschrieben haben, hätte ich die Bitte, daß dann die Vertreter der Gewerkschaften, aber auch des Landesfeuerwehrverbandes mitteilen, ob sie einen solchen Weg für gangbar und für sinnvoll halten.

Abg. Evertz (CDU): Wenn wir uns darüber einig sind, wie das ja mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, daß wir eine Strukturverbesserung anstreben, reicht es ja möglicherweise nicht aus, über die Änderung des Landesbeamtengesetzes oder die Änderung der Laufbahnverordnung die rechtliche Möglichkeit der Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe zu schaffen, sondern dann müssen wir uns auch mit der Frage beschäftigen, ob die Stellen denn nach der Obergrenzenverordnung zur Verfügung stehen. Daher möchte ich fragen, ob nicht weitere Änderungen notwendig sind, um überhaupt entsprechende Stellen ausweisen zu können, damit sich das nicht als Bumerang erweist.

Hintzen (AG der kommunalen Spitzenverbände NW): Die letzte Frage ist dahin zu beantworten: Für die Stellen der Feuerwehren gibt es keine Stellenobergrenzen. Das ist durch Bundesrecht und Landesrecht eindeutig geklärt. In allen anderen Beamtenberufen gibt es Obergrenzen, aber nicht für den Bereich der Feuerwehren. Dadurch ist die Frage der Bewertung und der Anteile der Stellen nach A 8 und A 9 von einer Obergrenzenregelung unabhängig.

Die Vorstellung, die die kommunalen Spitzenverbände entwickelt haben, beruht darauf, daß bei der gesetzlichen Regelung im Regelfall die Besoldungsgruppe A 8 erreicht wird und die Besoldungsgruppe A 9 künftig für Beamte vorgesehen ist, die sich der Gruppenführerprüfung unterzogen haben. Diese Gruppenführerprüfung ist aber Bewertungsmerkmal für die Stellen, wie sie bisher nach A 8 bewertet worden sind. Bisher muß, weil das in der Laufbahnverordnung für Feuerwehren des Innenministers so festgelegt ist, für ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 zwingend die Gruppenführer- oder Oberbrandmeisterprüfung abgelegt sein. Eine Ausnahme davon gibt es nicht. Diese zusätzliche Ausbildung und Prüfung ist Bewertungsmerkmal für die Besoldungsgruppe A 8. Wenn diese zusätzliche Ausbildung nun nicht mehr für das Amt der Besoldungsgruppe A 8, sondern für das Amt der Besoldungsgruppe A 9 gefordert wird, dann wird sich eine Neubewertung für die Stellen der Besoldungsgruppe A 8 ergeben, und zwar ohne das Bewertungsmerkmal dieser zusätzlichen Ausbildung und Prüfung, so daß jeder dorthin kommen kann.

Wir meinen aber, daß diese Ausbildung und Prüfung für die Stellen der Besoldungsgruppe A 8 beibehalten werden sollte, nur, daß älteren Beamten nach einer Dienstzeit von etwa 12 Jahren dieses Prüfungserfordernis erlassen werden kann, weil sie sich in der Praxis bewährt haben. Das kann immer nur ein Teil der A-7-Beamten sein. Es würde sich, da die Prüfung bei A 8 angesiedelt bliebe, wenn

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

auch bewährten Praktikern aus der Besoldungsgruppe A 7 der Aufstieg nach A 8 ohne Ablegung der Prüfung ermöglicht würde, keine Veränderung in der Stellenbewertung ergeben: Es bleibt bei A 7, was bisher A 7 ist; Merkmal bei A 8 bleibt die zusätzliche Ausbildung und Prüfung, die aber durch langjährige berufliche Tätigkeit ersetzt werden kann. Wir haben also den Vorteil, daß wir nicht neu zu bewerten brauchen, aber jedem Praktiker, der langjährig in der Feuerwehr tätig ist, die Möglichkeit verschaffen, in dieses Amt auch ohne Ausbildung und Prüfung hineinzuwachsen. Das ist unser Vorschlag. Er wäre auch laufbahnrechtlich möglich; wir brauchten also diese gesetzliche Regelung nicht.

Buschmeyer (Gewerkschaft ÖTV): Noch einmal zur Frage von Herrn Lichtenberg, aber auch zu den Anmerkungen von Herrn Schröder! Ich gebe Ihnen recht: Es sind sicherlich Irritationen zwischen der freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr entstanden. Diese Entwicklung, daß das irgendwo nicht mehr paßt, verfolgen wir ja schon seit einigen Jahren. Wir müssen uns aber vor Augen führen, daß nicht der Dienstgrad letztlich das Bewertungsmerkmal ist, sondern die Laufbahnprüfung.

Ich will Ihnen das an einem Beispiel erklären: Ein Amtmann kann Leiter einer Feuerwehr mit angeschlossener freiwilliger Feuerwehr sein, richtiger Dienststellenleiter. Ein Amtmann bei der Berufsfeuerwehr kann aber "nur" z. B. Wachführer einer stark frequentierten Hauptwache sein. Daran sehen Sie schon den Spielraum, wie sich das auseinanderentwickelt. Wir dürfen das nicht am Dienstgrad festmachen, sondern nur an nachprüfbaren Qualifikationen, und das sind nur die Laufbahnprüfungen. Hinzu kommt das, was Herr Wessiepe auch sagte, was im Feuerwehrberuf nicht zu unterschätzen ist: die erworbene praktische Fähigkeit und Erfahrung.

Mertin (Gewerkschaft ÖTV): Noch ein Wort zum Vortrag von Herrn Hintzen! Herr Hintzen, wir kennen uns seit vielen Jahren; nehmen Sie das bitte nicht persönlich, was ich jetzt sage. Es ist an die Adresse des Städtetages und der kommunalen Spitzenverbände in ihrer institutionellen Gesamtheit gerichtet. Ich hatte zu Beginn meiner Ausführungen darauf hingewiesen, daß wir mit dem Städtetag wie mit dem Städte- und Gemeindebund seit Mai 1984 Übereinkünfte getroffen haben, diesen Kompromiß zu tragen, wie er jetzt Gegenstand des Gesetzentwurfs ist. Städtetag und Städte- und Gemeindebund haben sich bis zum 28. November 1986 daran gehalten. Vor wenigen Tagen habe ich erfahren, daß der Städtetag ein völlig neues Modell ausgegraben hat. Die Frage ist bislang nicht beantwortet, wem das dienen soll. Wir hätten erwartet, daß der Städtetag sich an eine Übereinkunft hält - bei Zurückstellung von Interessen, selbstverständlich, wie es nun einmal in jedem Kompromiß liegt; auch wir haben Interessen zurückgestellt, wir haben andere Vorstellungen gehabt. Daß der Städtetag jetzt,

Ausschuß für Innere Verwaltung
17. Sitzung

04.12.1986
ei-mm

drei Minuten vor zwölf, wo Entscheidungen gefordert sind - die Diskussion ist zu Beginn der 80er Jahre über vier Jahre gelaufen -, ein neues Modell aus dem Hut zieht, entgegen der Vereinbarung, die zweieinhalb Jahre gehalten hat, empfinden wir als nicht fair.

Vorsitzender: Wir sind dafür nicht die Schiedsrichter im Ausschuß; das müssen Sie untereinander ausmachen!

(Abg. Reinhard (SPD): Sehr richtig, Herr Vorsitzender!)

Wessiepe (Deutscher Beamtenbund): Ich kann auch den Ausführungen von Herrn Hintzen in dieser Frage nicht folgen, die er gerade zur laufbahnrechtlichen Änderung gemacht hat. Ich will noch einmal die Qualifikation unserer jetzigen A-7-Beamten besonders deutlich machen: Diese A-7-Beamten bei den Feuerwehren üben so qualifizierte Tätigkeiten im Rettungsdienst und insbesondere auch im Brandschutzdienst aus, daß sie wirklich eine Qualifikation aufweisen, die weit über das hinausgeht, was man sich vielleicht vorstellt. Bei den meisten Feuerwehren entscheidet unter Umständen ein Beamter der Besoldungsgruppe A 7 über Leben und Tod eines Mitarbeiters auf der Straße. Er entscheidet, welche Maßnahmen er anwenden darf. Und ein Beamter im Rettungsdienst - das ist ja nicht getrennt, sondern jeder Feuerwehrmann macht eine solche Ausbildung mit - darf intubieren, d. h. er darf narkotisieren, wenn kein Arzt zur Stelle ist. Er darf Braunülen setzen, d. h. er darf Eingriffe in den menschlichen Körper vornehmen. Das macht ein A-7-Beamter; das darf noch nicht einmal eine Krankenschwester im Krankenhaus. Es werden von Ärzten der Kliniken entsprechende Zeugnisse ausgegeben, wonach diese Beamten solche Maßnahmen durchführen dürfen.

Und diese Beamten sollten nicht imstande sein, eine kleine Gruppe bei einer Feuerwehr zu führen? Sie sind ja bereit, eine weitergehende Ausbildung zu absolvieren. An der Landesfeuerweherschule werden Lehrgänge ohne abschließende Laufbahnprüfung im Strahlenschutz und für den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern, was zur Zeit sehr aktuell ist, angeboten. Da können sich die Beamten weiterbilden. Das braucht aber jedenfalls nicht im Wege einer Laufbahnprüfung zu geschehen, sondern wenn, dann soll sie am Anfang abgelegt werden, und dann soll natürlich sporadische Weiterbildung verlangt werden, wie das von einem Beamten grundsätzlich erwartet wird.

Vorsitzender: Herr Mertin, auf die Frage von Herrn Paus, wie Sie den Vorschlag bewerten, steht eigentlich noch die Antwort aus.

(Abg. Paus (CDU): Ob das ein gangbarer Weg ist!)